

Beck professionell

Mein letzter Wille

Bornewasser · Klinger

Vorsorge, Testament und Erbfall

Professionell und rechtssicher gestalten

3. Auflage


C.H. BECK

Zum Inhalt:

Rechtssicher vorsorgen, gezielt vererben und richtig erben

Ausführlich dargestellt finden Sie:

- Vorsorge zu Lebzeiten: Vollmachten, Patientenverfügungen, vorweggenommene Erbfolge, Eheverträge etc.
- Gesetzliche Erbfolge sowie deren Risiken.
- Formerfordernisse und mögliche Inhalte von Einzeltestamenten, Ehegattentestamenten und Erbverträgen.
- Für typische Lebenssituationen wird erklärt, wie man Testamente für Ehepaare mit und ohne Kinder, Paare ohne Trauschein, Alleinstehende, Geschiedene, Unternehmer und Immobilieneigentümer gestalten kann.
- Ablieferung und Eröffnung von Testamenten, die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, die Ermittlung und Sicherung des Nachlasses sowie die gerichtliche Feststellung des Erbrechts.
- Ansprüche des Allein- und Miterben, des Vor- und Nacherben, des Pflichtteilsberechtigten, des Vermächtnisnehmers sowie die Haftung des Erben und die Testamentsvollstreckung.
- Das System der Erbschaftsteuer mit Tipps und Gestaltungsvorschlägen für eine steueroptimale Erbfolgeplanung.
- Kosten und Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichte, die anlässlich eines Erbfalls anfallen können.

Zu den Autoren:

Ludger Bornewasser

Rechtsanwalt Ludger Bornewasser ist als Fachanwalt für Erbrecht (www.advocatio.de) ausschließlich in dem Bereich der Vermögensübertragung tätig. Als Spezialist für Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht bearbeitet er neben diesen Rechtsgebieten im Rahmen der Unternehmensnachfolge auch das Gesellschaftsrecht und betreut mittelständische Unternehmen.

Bernhard F. Klinger

Rechtsanwalt Bernhard F. Klinger berät als Fachanwalt für Erbrecht und testierter Testamentsvollstrecker (www.advocatio.de) seine Mandanten ausschließlich im Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht. Das Magazin Wirtschaftswoche (Heft 51/2009) hat ihn mit einer Platzierung im Rating der „25 Top-Kanzleien für Erbrecht“ bundesweit ausgezeichnet. Das Magazin FOCUS (Spezial „Deutschlands Top-Anwälte“ Heft November 2013, Heft Oktober 2014, Heft September 2015 und Heft Oktober 2016) zählt ihn zu den Top-Erbrechts-Anwälten in ganz Deutschland.

Vorsorge, Testament und Erbfall

Professionell und rechtssicher
gestalten

von

Ludger Bornewasser

Bernhard F. Klinger

3. Auflage, 2017



So nutzen Sie dieses Buch

Um Ihnen das Lesen und Arbeiten mit diesem Buch zu erleichtern, hat die Autorin verschiedene Stilelemente verwendet, die Ihnen das schnellere Auffinden bestimmter Texte ermöglichen. So finden Sie die Tipps und Musterformulare sofort.



Hier finden Sie Tipps, Aufzählungen und Checklisten.



So sind „Merksätze“ gekennzeichnet.



Hier finden Sie Beispiele, die das Beschriebene plastisch erläutern und verständlich machen.



Hier finden Sie Definitionen, Rechtsnachweise oder Gesetzestexte.



Hier finden Sie Übungen und Muster zum Ausfüllen und Nachrechnen.

Vorwort

Dieser Ratgeber erläutert alle wichtigen Bereiche des Erbrechts. Typische Fragestellungen, wie sie in der Praxis häufig auftreten, werden klar und übersichtlich beantwortet. Zahlreiche Mustertexte und Expertentipps erleichtern die praktische Umsetzung.

Im **1. Teil** werden die verschiedenen Möglichkeiten der Vorsorge zu Lebzeiten erklärt. Hierzu zählen Vollmachten, Patientenverfügungen, die zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten der vorweggenommenen Erbfolge, Eheverträge und gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln.

Der **2. Teil** erläutert die gesetzliche Erbfolge sowie deren Risiken bei der Verwaltung und Verwertung des Nachlasses innerhalb einer Erbengemeinschaft.

Im **3. Teil** werden Formerfordernisse und mögliche Inhalte von Einzeltestamenten, Ehegattentestamenten und Erbverträgen dargestellt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Auslegung, der Widerruf und die Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen.

Der **4. Teil** erklärt überwiegend anhand von Mustertexten für typische Lebenssituationen, wie man in der Praxis bewährte Testamente für Ehepaare mit und ohne Kinder, Paare ohne Trauschein, Alleinstehende, Geschiedene, Unternehmer und Immobilieneigentümer gestalten kann.

Im **5. Teil** werden Fragen beantwortet, die sich unmittelbar nach dem Erbfall stellen können. Erläutert wird die Ablieferung und Eröffnung von Testamenten, die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, die Ermittlung und Sicherung des Nachlasses sowie die gerichtliche Feststellung des Erbrechts.

Der **6. Teil** stellt die Rechte der am Erbfall Beteiligten dar. Erklärt werden dabei die unterschiedlichen Ansprüche des Allein- und Miterben, des Vor- und Nacherben, des Pflichtteilsberechtigten, des Vermächtnisnehmers sowie die Haftung des Erben und die Testamentsvollstreckung.

Im **7. Teil** ist das System der Erbschaftsteuer erläutert. Zudem werden Tipps und Gestaltungsvorschläge für eine steueroptimale Erbfolgeplanung gegeben.

Der **8. Teil** gibt einen Überblick zu den Kosten und Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichte, die anlässlich eines Erbfalls anfallen können.

Konstruktive Anregungen und Hinweise zu diesem Ratgeber sind jederzeit willkommen. Die Kontaktdaten der Autoren finden Sie auf folgender Website: www.advocatio.de

München, im Juni 2017

*Ludger Bornewasser
Bernhard F. Klinger*

Inhalt

Vorwort	7
1. Kapitel: Vorsorge	19
I. Die Patientenverfügung	20
1. Zweck einer Patientenverfügung	20
2. Rechtsverbindlichkeit einer Patientenverfügung	20
3. Inhalt einer Patientenverfügung	21
4. Formalien einer Patientenverfügung	23
5. Aufgaben des Betreuers bei einer Patientenverfügung	24
II. Die Vorsorgevollmacht	34
1. Zweck einer Vorsorgevollmacht	34
2. Inhalt einer Vorsorgevollmacht	36
3. Wirkungen einer Vorsorgevollmacht	37
4. Formalien einer Vorsorgevollmacht	37
5. Vorbeugung gegen den Missbrauch einer Vollmacht .	38
6. Rechenschaftspflicht des Bevollmächtigten	40
III. Die Betreuungsverfügung	45
1. Zweck einer Betreuungsverfügung	45
2. Inhalt einer Betreuungsverfügung	46
3. Formalien einer Betreuungsverfügung	46
IV. Vollmacht über den Tod hinaus	48
V. Vorweggenommene Erbfolge	49
1. Ziele einer vorweggenommenen Erbfolge	49
2. Absicherung des Schenkers und seiner Familie	51
VI. Schenkung auf den Todesfall	67
VII. Verträge zugunsten Dritter	68
1. Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall	69

2. Lebensversicherung	69
VIII. Der Ehevertrag	70
1. Gesetzlicher Erbteil des Ehegatten	70
2. Pflichtteilsquote enterbter Ehegatten und Kinder ...	70
3. Güterstandswechsel	71
IX. Nachfolgeregelungen in Gesellschaftsverträgen	71
1. Gesellschaftsrecht bricht Erbrecht	72
2. Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln	74
2. Kapitel: Gesetzliche Erbfolge	79
I. Die Erbfolge	79
1. Erbfall	79
2. Erblasser und Erbe	79
3. Gesamtrechtsnachfolge	80
4. Erbfähigkeit	80
II. Geltung der gesetzlichen Erbfolge	81
III. Das Erbrecht der Verwandten	81
1. Blutsverwandtschaft und Adoption	82
2. Erbrecht nach Ordnungen	82
3. Rangfolge der Ordnungen	83
4. Erbrechtsprinzipien innerhalb der Ordnungen	84
5. Die Ordnungen im Einzelnen	85
6. Nichteheliche Kinder	90
7. Adoptivkinder	91
8. Mehrfache Verwandtschaft	92
9. Erhöhung des Erbrechts	92
IV. Das Erbrecht des Ehegatten	93
1. Grundsätzliche Bestimmung der Erbquote	94
2. Güterstandsabhängigkeit des Ehegattenerbrechts ...	94
3. Voraus des Ehegatten	104
4. Unterhalt und Wohnungsnutzung	105
5. Ehegattenerbrecht und Scheidung	105
6. Ehegattenerbrecht bei fehlerhaften Ehen	106
7. Erbrecht des verwandten Ehegatten	106
V. Das Erbrecht des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	106
VI. Paare ohne Trauschein	107
VII. Die Erbunwürdigkeit	108
1. Erbunwürdigkeitsgründe	108
2. Geltendmachung der Erbunwürdigkeit	108
3. Rechtsfolgen der Feststellung der Erbunwürdigkeit ..	109

VIII. Erbrecht des Staates	109
IX. Nachteile der gesetzlichen Erbfolge	110
3. Kapitel: Das Testament	113
I. Testierfähigkeit, Testierwille und Höchstpersönlichkeit	114
1. Testierfähigkeit	114
2. Testierwille	116
3. Höchstpersönlichkeit	116
II. Die Form einer Verfügung von Todes wegen	117
1. Notarielles Testament	118
2. Eigenhändiges Testament	119
3. Nottestamente	120
III. Arten einer Verfügung von Todes wegen	121
IV. Das Testament	122
1. Erbeinsetzung	123
2. Enterbung	125
3. Ersatzerbe	126
4. Vor- und Nacherbschaft	127
5. Vermächtnis	129
6. Auflage	138
7. Teilungsanordnung	139
8. Auseinandersetzungsverbot	141
9. Ausgleichsbestimmung	143
10. Pflichtteilsentziehung	144
11. Pflichtteils Klauseln	144
12. Testamentsvollstreckung	146
13. Familienrechtliche Anordnungen	156
14. Anfechtungsverzicht	157
15. Schiedsgerichtsklausel	158
16. Unwirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen	159
V. Das gemeinschaftliche Testament	161
1. Form des gemeinschaftlichen Testaments	161
2. Einheits- oder Trennungsprinzip beim gemeinschaftlichen Testament	162
3. Bindungswirkung beim gemeinschaftlichen Testament	163
4. Wiederverheiratungsklauseln	167
5. Regelung für den Scheidungsfall	170
6. Regelungen zum Pflichtteil	171
VI. Der Erbvertrag	171
1. Zweck eines Erbvertrages	171

2.	Inhalt eines Erbvertrages	172
3.	Form eines Erbvertrages	172
4.	Bindungswirkung eines Erbvertrages	173
VII.	Aufbewahrung der Verfügung von Todes wegen	173
1.	Verwahrung eines notariellen Testaments	173
2.	Verwahrung eines eigenhändigen Testaments	173
3.	Zentrales Testamentsregister	174
4.	Beweislast beim unauffindbaren Testament	174
VIII.	Widerruf, Anfechtung und Rücktritt bei einer Verfügung von Todes wegen	174
1.	Widerruf einer Verfügung von Todes wegen	174
2.	Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen	177
3.	Rücktritt bei einem Erbvertrag	183
IX.	Die Auslegung einer Verfügung von Todes wegen	184
1.	Grundlagen der Auslegung	184
2.	Auslegung vor Anfechtung	184
3.	Auslegung und Form	184
4.	Ergänzende Auslegung	185
5.	Gesetzliche Auslegungsregeln	185
6.	Auslegung „missglückter“ Erbeinsetzungen	186
4.	Kapitel: Individuelle letztwillige Verfügungen	191
I.	Das Testament Alleinstehender	192
1.	Testament nicht verheirateter Personen	192
2.	Testament Geschiedener	197
3.	Testament von verwitweten Personen	199
II.	Das Testament von Ehegatten mit Kindern	200
1.	Form des gemeinschaftlichen Testaments	202
2.	Einsetzung des Ehegatten als Vollerben	203
3.	Einsetzung des Ehegatten als Vorerben	205
4.	Einsetzung des Ehegatten als Vermächtnisnehmer	207
5.	Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments	208
6.	Nachteile und Risiken des gemeinschaftlichen Testaments	209
III.	Das Testament von Ehegatten ohne Kinder	210
1.	Nachteile der gesetzlichen Erbfolge bei kinderlosen Ehegatten	210
2.	Einzeltestament oder gemeinschaftliches Testament?	211
3.	Pflichtteilhaftung des Alleinerben gegenüber den Schwiegereltern	211

4. Regelung der Schlusserbfolge	212
IV. Das Testament von Paaren ohne Trauschein	214
1. Kein gesetzliches Erb- oder Pflichtteilsrecht des Lebenspartners	214
2. Testament oder Erbvertrag zugunsten des Lebenspartner	215
3. Inhalt einer letztwilligen Verfügung zugunsten des Lebenspartners	216
4. Bindungswirkung früherer Ehegattentestamente	219
V. Das Testament bei Patchwork-Familien	219
1. Erste Fallgruppe: Ehepaar mit Kindern aus früheren Beziehungen	220
2. Zweite Fallgruppe: Paar ohne Trauschein mit Kindern aus früheren Beziehungen	225
VI. Das Testament zugunsten der Kinder	226
1. Vorsorge für minderjährige Kinder	226
2. Vorsorge für ein behindertes Kind	227
3. Vorsorge für ein überschuldetes Kind	232
VII. Die Stiftung von Todes wegen	235
1. Struktur einer Stiftung	235
2. Gründung der Stiftung	235
3. Vermögensausstattung der Stiftung	237
4. Die Stiftung im Steuerrecht	238
5. Alternativen zur Stiftungsgründung	238
VIII. Das Testament mit Auslandsbezug	238
1. Erbfall mit Auslandsbezug	238
2. Die EU-Erbrechtsverordnung	239
3. Erbstatuten außerhalb der EU-Erbrechtsverordnung	242
4. Formfragen beim Erbfall mit Auslandsbezug	245
5. Kapitel: Der Erbfall	247
I. Maßnahmen nach dem Todesfall	247
1. Ausstellung eines Totenscheins	248
2. Anzeige des Todesfalls	248
3. Sterbeurkunde	248
4. Regelung der Beisetzung	249
5. Benachrichtigung der Friedhofsverwaltung	250
6. Benachrichtigung der Pfarrei/Kirchengemeinde	250
7. Beauftragung eines Bestattungsinstituts	250
8. Sichtung von Unterlagen	250
9. Ablieferung und Eröffnung von Testamenten	251

10. Benachrichtigung der Versicherungen	252
11. Benachrichtigung der Verwandten, Freunde und weiterer Personen	253
12. Widerruf von Vollmachten	253
13. Kündigung von Verträgen, Abwicklung von Mietverhältnissen	254
II. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft	255
1. Vonselbsterwerb	255
2. Annahme der Erbschaft	255
3. Ausschlagung der Erbschaft	256
4. Anfechtung der Erbannahme und der Erbausschlagung	259
III. Der Erbschein	261
1. Bedeutung des Erbscheins	261
2. Inhalt des Erbscheins	262
3. Erbscheinsantrag und Erbscheinverfahren	262
4. Kosten des Erbscheins	266
5. Einziehung und Kraftloserklärung	266
6. Erbschein mit Auslandsbezug	267
IV. Grundbuchberichtigung im Erbfall	268
1. Unrichtigkeit des Grundbuchs in Folge des Erbfalls	268
2. Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs	268
V. Sicherung des Nachlasses	269
1. Sicherungsbedürfnis und Sicherungsmaßnahmen	269
2. Nachlasspflegschaft	270
6. Kapitel: Rechte und Pflichten der Nachlassbeteiligten	273
I. Der Alleinerbe	273
1. Rechtliche Stellung des Alleinerben	273
2. Der Erbschaftsanspruch des Alleinerben	274
3. Auskunftsansprüche des Alleinerben	275
4. Rechte gegenüber dem Testamentsvollstrecker	277
5. Die Haftung des Alleinerben	278
6. Pflichten gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten	286
8. Veräußerung der Erbschaft	287
II. Der Miterbe	288
1. Rechtliche Stellung des Miterben	288
2. Verwaltung des Nachlasses	289
3. Erbschaftsanspruch des Miterben	293
4. Auskunftsansprüche des Miterben	294
5. Teilung des Nachlasses unter Miterben	296

6. Rechte des Miterben gegenüber dem Testamentsvollstrecker	303
7. Haftung des Miterben	303
8. Pflichten des Miterben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten	306
9. Pflichten des Miterben gegenüber dem Vermächtnisnehmer	307
10. Veräußerung des Erbteils	307
III. Der Vor- und Nacherbe	307
1. Verfügungsbeschränkungen des Vorerben	308
2. Rechte des Vorerben	310
3. Pflichten des Vorerben	311
4. Rechte des Nacherben	311
5. Pflichten des Nacherben	312
IV. Der Pflichtteilsberechtigte	313
1. Pflichtteilsanspruch	313
2. Pflichtteilsrestanspruch	322
3. Pflichtteilsergänzungsanspruch	324
4. Auskunft- und Wertermittlungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten	331
5. Fälligkeit und Verjährung der Pflichtteilsrechte ...	337
6. Gerichtliche Durchsetzung der Pflichtteilsrechte ...	338
7. Pflichtteilsverzicht	340
8. Pflichtteilsentziehung	340
V. Der Vermächtnisnehmer	341
1. Vermächtnis oder Erbe	341
2. Annahme und Ausschlagung des Vermächtnisses ...	342
3. Vermächtnisanspruch	343
4. Vorausvermächtnis	347
5. Vor- und Nachvermächtnis	347
6. Gerichtliche Durchsetzung des Vermächtnisanspruchs	347
VI. Der Testamentsvollstrecker	348
1. Ernennung des Testamentsvollstreckers	348
2. Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker ...	349
3. Legitimation des Testamentsvollstreckers	349
4. Rechtsstellung und Aufgaben des Testamentsvollstreckers	351
5. Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers	352
6. Pflichten des Testamentsvollstreckers	353
7. Haftung des Testamentsvollstreckers	359

8. Kontrolle des Testamentsvollstreckers	360
9. Pflichten des Erben gegenüber dem Testamentsvollstrecker	361
10. Rechte des Pflichtteilsberechtigten	362
11. Testamentsvollstrecker im Prozess und in der Zwangsvollstreckung	362
12. Testamentsvollstreckung und kaufmännisches Unternehmen	364
13. Vergütung des Testamentsvollstreckers	366
14. Beendigung der Testamentsvollstreckung	369
7. Kapitel: Die Erbschaft- und Schenkungsteuer	373
I. Die Steuerpflicht	374
1. Sachliche Steuerpflicht	374
2. Persönliche Steuerpflicht	376
II. Die Höhe der Schenkung- und Erbschaftsteuer	377
1. Steuerklassen	377
2. Freibeträge	378
3. Abzug von Verbindlichkeiten	382
4. Steuersatz	382
III. Die vorweggenommene Erbfolge	383
1. Steuerreduzierung durch eine vorweggenommenen Erbfolge	384
2. Steuerliche Auswirkung des Vorbehaltsnießbrauchs	384
IV. Zuwendungen an Kinder	386
1. Nutzung aller Freibeträge	386
2. Schenkung an Schwiegerkinder	387
3. Schenkung an Enkelkinder	387
4. Schenkung unter Vorbehalt	389
V. Zuwendungen an Ehegatten	390
1. Steuervorteil der Zugewinnngemeinschaft	391
2. Steuerlicher Nachteil der Gütertrennung	392
3. Vorteile einer modifizierten Zugewinnngemeinschaft	393
4. Steuerliche Anerkennung der „Güterstandschaukel“	394
5. Steuerliche Folgen des „Berliner Testaments“	395
6. Steuerliche Bewertung von Gemeinschaftskonten	397
7. Lebzeitige Übertragung des Familienheims	397
VI. Schenkung und Vererbung von Immobilien	398
1. Steuerliche Bewertung von Immobilien	398
2. Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien	400

3. Übertragung selbstgenutzter Immobilien von Todes wegen	400
VII. Die Unternehmensnachfolge	402
1. Bewertung des Betriebsvermögens	402
2. Steuerbefreiung für Betriebsvermögen	403
3. Ertragsteuerliche Auswirkungen des Erbfalls	405
VIII. Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht	406
1. Entstehen der Steuer	406
2. Fälligkeit der Steuer	406
IX. Die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuererklärung ...	406
1. Anzeigepflicht	407
2. Erklärungspflicht	407
8. Kapitel: Kosten und Gebühren	409
I. Gebühren des Notars	409
1. Gebührentatbestände	410
2. Höhe der Gebühren	411
II. Gebühren des Nachlassgerichts	412
III. Kosten einer Grundbuchberichtigung nach dem Erbfall .	413
IV. Gerichtskosten eines streitigen Gerichtsverfahrens	413
V. Die Vergütung des Rechtsanwalts	414
1. Gebührentatbestände	415
2. Höhe der Vergütung	416
Stichwortverzeichnis	419

Vorsorge

Die Gestaltungsmöglichkeiten einer privaten Vorsorge für Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit, Alter und Tod sind zahlreich:

- Patientenverfügung (siehe 1. Kapitel, I.)
- Vorsorgevollmacht (siehe 1. Kapitel, II.)
- Betreuungsverfügung (siehe 1. Kapitel, III.)
- Vollmacht über den Tod hinaus (siehe 1. Kapitel, IV.)
- Vorweggenommene Erbfolge und Schenkungen (siehe 1. Kapitel, V.)
- Schenkung von Todes wegen (siehe 1. Kapitel, VI.)
- Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall (siehe 1. Kapitel, VII.)
- Eheverträge (siehe 1. Kapitel, VIII.)
- Nachfolgeregelungen in Gesellschaftsverträgen (siehe 1. Kapitel, IX.)

Das gewünschte Ziel einer umfassenden privaten Vorsorge kann nur erreicht werden, wenn die einzelnen Regelungen sinnvoll aufeinander abgestimmt werden.



1. Die Patientenverfügung

1. Zweck einer Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann im Voraus festgelegt werden, ob und wie man später ärztlich behandelt werden will, wenn man seinen Willen nicht mehr selbst äußern kann. Die Verfügung wendet sich also an den Arzt und das Behandlungsteam. Aber auch der Bevollmächtigte oder Betreuer ist an den Behandlungswunsch gebunden. Ein weit verbreiteter Irrtum ist es, dass die nahen Angehörigen (beispielsweise der Ehepartner, Lebensgefährte oder die Kinder) befugt sind, diese notwendigen Entscheidungen zu treffen. Entsprechende Regelungen sind in unserer Rechtsordnung nicht vorgesehen. Nur durch eine Patientenverfügung wird das Recht auf Selbstbestimmung bei der Wahl der Behandlungsmethode und bei der Frage eines Behandlungsabbruches gewahrt. Ohne Patientenverfügung wird der Arzt sich im Zweifel für eine Maximalbehandlung entscheiden, um eine eigene Haftung zu vermeiden.

2. Rechtsverbindlichkeit einer Patientenverfügung

a) Gesetzliche Regelung der Patientenverfügung

Mit Wirkung zum 1.9.2009 hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Bindungswirkung eindeutig bestimmt. Das Rechtsinstitut Patientenverfügung wurde im Betreuungsrecht verankert. Nach diesen Bestimmungen sind Betreuer und Bevollmächtigte im Fall der Entscheidungsunfähigkeit des Betroffenen an dessen Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zur Geltung bringen. Auch die Anordnung, lebenserhaltende Maßnahmen zu beenden, muss grundsätzlich befolgt werden.



Expertentipp

Die Gültigkeit der vor dem 1.9.2009 errichteten, circa neun Millionen Patientenverfügungen wird durch das neue Gesetz nicht in Frage gestellt. Da aber in der Vergangenheit viele Patientenverfügungen nicht ausreichend präzise und klar formuliert worden sind, sollten sie durch einen Experten überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

b) Jederzeitiger Widerruf einer Patientenverfügung

Wer eine Patientenverfügung geschrieben und unterzeichnet hat, kann sie jederzeit abändern, widerrufen, vernichten oder ganz neu abfassen (vergleiche § 1901a Absatz 1 Satz 3 BGB).

3. Inhalt einer Patientenverfügung

a) Eindeutige Formulierungen

Eine Patientenverfügung muss präzise und zweifelsfrei formuliert sein und erkennen lassen, dass man sich nach reiflicher Überlegung für bestimmte Behandlungsmethoden entschieden hat. Allgemein gehaltene Formulierungen, wie beispielsweise „in Würde sterben zu wollen“ oder „qualvolles Leiden vermeiden zu wollen“ sind gänzlich ungeeignet, das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu verwirklichen.

b) Verbot der aktiven Sterbehilfe

Bei der Frage der Zulässigkeit einer sogenannten Sterbehilfe muss wie folgt unterschieden werden:

- Als „**aktive**“ **Sterbehilfe** bezeichnet man die Tötung eines Menschen auf dessen Verlangen. Sie ist – auch wenn sie auf Verlangen eines Kranken erfolgt und von einem Arzt durchgeführt wird – keine Maßnahme im Rahmen einer ärztlichen Behandlung und strafbar. Das Verlangen nach aktiver Sterbehilfe mittels einer Patientenverfügung stellt daher einen unzulässigen Behandlungswunsch dar.
- Unter der sogenannten „**passiven**“ **Sterbehilfe** versteht man den Verzicht auf eine lebenserhaltende oder lebensrettende ärztliche Maßnahme. Liegt ein Patient im Sterben, hat also der Sterbeprozess bereits begonnen, ist eine lebensverlängernde Behandlung (zum Beispiel mit den Mitteln der Intensivmedizin) nicht mehr indiziert. Ein Unterlassen dieser Behandlung bedeutet keine Tötung des Patienten durch den Arzt. In dieser Situation ist eine sogenannte „Hilfe im Sterben“, also ärztliche Hilfe und Begleitung im Sterbeprozess geboten. Hält dagegen der Arzt eine Maßnahme aus medizinischer Sicht für indiziert, obliegt es dem Patienten zu bestimmen, ob, wie lange und in welcher Weise er behandelt und versorgt werden will. Lehnt der Patient eine angebotene le-

benserhaltende Maßnahme ab oder widerruft seine früher erteilte Einwilligung, darf der Arzt diese Maßnahme nicht durchführen. Stirbt deshalb der Patient, liegt darin keine Tötung durch den Arzt, sondern eine zulässige und strafffreie „Hilfe zum Sterben“.

- Unter einer sogenannten „**indirekten**“ **Sterbehilfe** wird die Gabe von Schmerzmitteln oder anderen Medikamenten, die als Nebenwirkung das Leben des Patienten verkürzen können, verstanden. Sie ist zulässig, wenn die Gabe von Schmerzmitteln oder Medikamenten medizinisch indiziert ist, der Patient über die mögliche lebensverkürzende Nebenwirkung aufgeklärt wird und der Medikamentengabe zugestimmt hat.

c) Keine Reichweitenbegrenzung

Die Gültigkeit der Patientenverfügung wurde vom Gesetzgeber nicht auf Fälle beschränkt, in denen das Grundleiden irreversibel ist und nach ärztlicher Erkenntnis trotz medizinischer Behandlung zum Tode führen wird. Der Wille des Betroffenen ist also unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung zu beachten.

d) Therapiereduktion

Der in einer Patientenverfügung erklärte Verzicht auf die weitere Therapie einer tödlich verlaufenden Krankheit bedeutet nie eine völlige Einstellung ärztlicher Behandlung oder Pflege. Es geht immer nur um eine Therapiereduktion, also um den Verzicht auf bestimmte Medikamente, Transfusionen, Reanimationen oder Operationen. Die Behandlung hat dann nicht mehr eine Heilung zum Ziel, sondern eine bestmögliche Lebensqualität.



Expertentipp

Man sollte die Patientenverfügung immer mit einer Vorsorgevollmacht absichern. Nur so ist sichergestellt, dass der in der Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachte Wille von der Vertrauensperson gegenüber den behandelnden Ärzten und der Familie durchgesetzt werden kann.

4. Formalien einer Patientenverfügung

a) Schriftform

Als Wirksamkeitsvoraussetzung einer Patientenverfügung wurde vom Gesetzgeber die Schriftform eingeführt (§ 1901a Absatz 1 BGB). Der Text der Patientenverfügung muss dabei nicht unbedingt handschriftlich erstellt werden; ein maschinenschriftliches Dokument reicht aus. Die Patientenverfügung muss aber auf jeden Fall eigenhändig, mit Angabe von Ort und Datum unterschrieben sein.

Eine **notarielle Beurkundung** oder Beglaubigung ist ebenso wenig erforderlich wie eine Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Eine vorherige Beratung durch einen Arzt ist sinnvoll, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

b) Volljährigkeit und Einwilligungsfähigkeit

Eine Patientenverfügung kann nur errichten, wer ein Mindestalter von achtzehn Jahren erreicht hat. Erforderlich ist weiter gemäß § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB eine sogenannte Einwilligungsfähigkeit. Diese fehlt, wenn der Erklärende aufgrund seines psychischen Zustandes nicht in der Lage ist, Bedeutung und Tragweite der zu erteilenden Einwilligung zu erkennen oder darüber zu entscheiden. Sollte man alters- oder gesundheitsbedingt nicht mehr imstande sein eine Patientenverfügung deutlich lesbar zu unterzeichnen, so ist dringend anzuraten, Zeugen (beispielsweise den Arzt) hinzuzuziehen.

c) Aufbewahrung

Die Patientenverfügung muss im Ernstfall schnell gefunden werden, um sicherzustellen, dass die Behandlungswünsche von den Ärzten auch beachtet werden können. Das Original der Patientenverfügung sollte deshalb an einem sicheren, aber auch leicht auffindbaren Ort verwahrt werden. Empfehlenswert ist es mittels einer sogenannten Notfallkarte im Scheckkartenformat, die in der Brief- oder Handtasche verwahrt wird, auf die Existenz und den Aufbewahrungsort der Originalpatientenverfügung zu verweisen.

Eine Registrierung der Patientenverfügung im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist nur möglich, wenn sie mit einer Vorsorgevollmacht verbunden ist. Eine Hinterlegung der Patienten-

verfügung ist weder im zentralen Vorsorgeregister noch bei einer sonstigen öffentlichen Stelle möglich.

5. Aufgaben des Betreuers bei einer Patientenverfügung

Die Aufgaben eines Betreuers oder Bevollmächtigten beim Umgang mit einer Patientenverfügung und bei Feststellung des Patientenwillens sind seit 1.9.2009 genau geregelt. Der Schutz des Betroffenen wird durch diese verfahrensrechtlichen Regelungen sichergestellt. Die Entscheidung über die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer beziehungsweise Bevollmächtigtem vorbereitet. Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch indiziert ist und erörtert die Maßnahmen mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten. Dabei sollen nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen möglichst einbezogen werden. Sind sich Arzt und Betreuer beziehungsweise Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Betreuungsgerichts. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten, müssen folgenschwere Entscheidungen vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass bei Missbrauchsgefahr oder Zweifeln über den Patientenwillen der Richter als neutrale Instanz entscheidet.



„Patientenverfügung“

Das Bundesministerium der Justiz empfiehlt folgende Textbausteine für eine Patientenverfügung, die sich lediglich als Anregungen und Formulierungshilfen verstehen. Ein kostenloser Download der aktuellen Fassung ist möglich unter www.bmj.de.

Patientenverfügung

1. Eingangsformel

Ich (Name, Vorname, geboren am, wohnhaft in) bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann:

2. Exemplarische Situationen, für die die Verfügung gelten soll

Wenn

- ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde,
- ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist,
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist,
- ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
- Eigene Beschreibung der Anwendungssituation:

(Anmerkung: Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen können.)

3. Festlegungen zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen

3.1 Lebenserhaltende Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mich am Leben zu erhalten,
- auch fremde Gewebe und Organe zu erhalten, wenn dadurch mein Leben verlängert werden könnte.

ODER

- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

3.2 Schmerz- und Symptombehandlung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

- aber ohne bewusstseinsdämpfende Wirkungen.

ODER

- wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch Mittel mit bewusstseinsdämpfenden Wirkungen zur Beschwerdelinderung.
- die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3.3 Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- dass eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

ODER

- dass eine künstliche Ernährung und/oder eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung erfolgen.

ODER

- dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen.

3.4 Wiederbelebung

A. In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Versuche der Wiederbelebung.

ODER

- die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung.
- dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird beziehungsweise im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebensmaßnahmen informiert wird.

B. Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

- lehne ich Wiederbelebensmaßnahmen ab.

ODER

- lehne ich Wiederbelebensmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (z. B. Operationen) unerwartet eintreten.

3.5 Künstliche Beatmung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

ODER

- dass keine künstliche Beatmung durchgeführt beziehungsweise eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

3.6 Dialyse

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

ODER

- dass keine Dialyse durchgeführt beziehungsweise eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

3.7 Antibiotika

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

ODER

- Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

ODER

- keine Antibiotika.

3.8 Blut/Blutbestandteile

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

ODER

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

ODER

- keine Gabe von Blut oder Blutbestandteile.

4. Ort der Behandlung, Beistand

Ich möchte

- zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

ODER

- wenn möglich zu Hause beziehungsweise in vertrauter Umgebung sterben.

ODER

- wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Ich möchte

- Beistand durch folgende Personen:

- Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:

- hospizlichen Beistand.

5. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

- Ich entbinde die mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:
-

6. Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung

- Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird. Mein(e) Vertreter(in) – z. B. Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) – soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.
- Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner Vertreterin/meinem Vertreter (beispielsweise Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in)) erwarte ich, dass sie/er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.
- In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Personen besondere Bedeutung zukommen:

(Alternativen)

- meiner/meinem Bevollmächtigten.
- meiner Betreuerin/meinem Betreuer.
- der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.
- andere Person:

- Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte/das Behandlungsteam/mein(e) Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Personen besondere Bedeutung zukommen:

(Alternativen)

- meiner/ meinem Bevollmächtigten.
- meiner Betreuerin/ meinem Betreuer.
- der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.
- andere Person:

7. Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

- Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Bevollmächtigte(r)

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____

- Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers erstellt (ggf.: und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/dem von mir gewünschten Betreuerin/Betreuer besprochen).

Gewünschte(r) Betreuerin/Betreuer

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____

8. Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigelegt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.
- Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:

9. Organspende

- Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu (gegebenenfalls: Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann

(Alternativen)

- geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.
- gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

ODER

- Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

10. Schlussformel

- Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

11. Schlussbemerkungen

- Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt.
- Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.
- Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.
- Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

12. Information/Beratung

- Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei/durch

- und beraten lassen durch

13. Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau _____

wurde von mir am _____

bzgl. der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt.

Er/sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum _____

Unterschrift,
Stempel der _____
Ärztin/des Arztes

- Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch eine Notarin oder einen Notar bestätigt werden.